

99066004024000, 99066004024000

Restschuldbefreiung Beschluss

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121361815/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066004024000, 99066004024000
Leistungsbezeichnung I	Restschuldbefreiung Beschluss
Leistungsbezeichnung II	Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Restschuldbefreiung Versagung, Versagungsgrund, Restschuldbefreiung Erteilung, Wohlverhaltensphase, Restschuldbefreiung, Restschuldbefreiung Erteilung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 286 ff. Absatz 1 Insolvenzordnung (InsO) https://www.gesetze-im-internet.de/insol/_286.html https://www.gesetze-im-internet.de/insol/_286.html https://www.gesetze-im-internet.de/insol/_286.html
Teaser	Von den Schulden befreit zu werden, kann durch den erfolgreichen Abschluss eines Restschuldbefreiungsverfahrens gelingen.
Volltext	Das Restschuldbefreiungsverfahren (siehe auch Text Restschuldbefreiungsverfahren bzw. Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens) endet in der Regel mit einer gerichtlichen Entscheidung: Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung durch einen Beschluss des Insolvenzgerichts. Ist das Verfahren nicht vorzeitig beendet worden, so entscheidet das Insolvenzgericht üblicherweise über den Restschuldbefreiungsantrag, wenn die Abtretungsfrist verstrichen ist. Die Abtretungsfrist beträgt 3 Jahre (bzw. 5 Jahre in einem erneuten Verfahren. Das Gericht gibt zunächst den am Verfahren beteiligten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme. Insolvenzgläubiger sowie der Treuhänder können die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Stellt ein Gläubiger einen Versagungsantrag, so ist der Versagungsgrund, auf den er sich beruft, substantiiert unter nachvollziehbarer Schilderung des Sachverhalts darzulegen. Bestreiten Sie diese dargelegten Tatsachen, hat der Gläubiger den Sachvortrag glaubhaft zu machen. Gelingt die Glaubhaftmachung, ermittelt das Insolvenzgericht die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen. Stellt das Gericht nach Ihrer Anhörung und nach Aufklärung des Sachverhalts keinen Versagungsgrund fest, so weist es den Antrag auf Versagung der

Modul

Sachverhalt

Restschuldbefreiung zurück. Wird hingegen ein Versagungsgrund festgestellt, so kann das Insolvenzgericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls die Versagung der Restschuldbefreiung beschließen.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung wirkt in der Regel gegen alle Insolvenzgläubiger. Sie bezieht sich auf die Schulden, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens schon begründet waren und noch nicht getilgt sind. Sie gilt auch gegenüber Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben. Nicht unter die Restschuldbefreiung fallen die sog. Masseverbindlichkeiten, also die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren entstanden sind. Ebenso erfasst die Restschuldbefreiung nicht die sonstigen neuen Schulden, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind, insbesondere nicht die ständig wiederkehrenden Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt oder Wohnungsmiete nach dem Eröffnungstichtag. Zudem sind von der Restschuldbefreiung bestimmte Forderungen ausgenommen; hierzu zählen u.a. Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgelder und Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung), sofern die Gläubigerinnen und Gläubiger bei der Anmeldung ihrer Forderung die Tatsachen angegeben haben, aus denen sich ihrer Einschätzung nach dieser Rechtsgrund ergibt.

Zu beachten ist allerdings: Welche Verbindlichkeiten von der Restschuldbefreiung umfasst sind und welche nicht, kann konkret nur anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfall festgestellt werden.

Ist die Restschuldbefreiung bereits erteilt, kann sie auch nachträglich widerrufen werden, wenn beispielsweise sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat oder

Modul	Sachverhalt
	der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens obliegen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Restschuldbefreiung wird erteilt, wenn: • Zulässiger Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt wurde • Sog. Wohlverhaltensphase abgelaufen ist • Kein Versagungsgrund auf Antrag eines Gläubigers durch das Insolvenzgericht festgestellt worden ist.
Kosten	
Verfahrensablauf	• Die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung erfolgt am Ende des Restschuldbefreiungsverfahrens. Zum Ablauf dieses Verfahrens lesen Sie den Text Restschuldbefreiungsverfahren bzw. Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.justiz.nrw/BS/formulare/insolvenz/restschuldbefreiungsverfahren/index.php
Hinweise	Die Versagung sowie der Widerruf der Restschuldbefreiung werden grundsätzlich in das Schuldnerverzeichnis für einen Zeitraum von 3 Jahren eingetragen. Eine Erteilung der Restschuldbefreiung wird nicht in dieses Verzeichnis eingetragen
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erteilung der Restschuldbefreiung • Versagung der Restschuldbefreiung • Entscheidung Restschuldbefreiung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Restschuldbefreiung Beschluss, Discharge of residual debt Resolution